

Kleine Anfrage

des Abg. Chris Hegel AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Sexuelle Übergriffe auf minderjährige Mädchen durch einen tatverdächtigen Afghanen im Bud-Spencer-Bad Schwäbisch Gmünd

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse liegen zu dem Vorfall am Samstag, dem 20. Juni 2026, im Bud-Spencer-Bad Schwäbisch Gmünd derzeit vor (insbesondere zu den genauen Tatumständen, dem Tathergang, der Anzahl und dem Alter der Geschädigten)?
2. Welche Straftatbestände sieht die zuständige Polizeidienststelle bzw. die Staatsanwaltschaft durch den afghanischen Tatverdächtigen als verwirklicht an?
3. Welche Erkenntnisse liegen zu Vorstrafen, früheren oder aktuellen Ermittlungsverfahren oder sonstigen behördlichen Auffälligkeiten des 21-jährigen afghanischen Tatverdächtigen vor?
4. Seit welchem Datum hält sich der afghanische Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg auf?
5. Welche aufenthaltsrechtliche Historie und welchen aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status hat der afghanische Tatverdächtige (bitte detailliert nach Datum der jeweiligen Antragstellung, erteiltem oder abgelehnten Aufenthaltsstatus sowie den jeweiligen Gründen aufschlüsseln)?
6. Welche konkreten Abschiebungs- oder Rückführungsmaßnahmen wurden bislang in Bezug auf den afghanischen Tatverdächtigen unternommen (bitte nach Datum und Art der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln) und aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen waren diese nicht erfolgreich (bitte die Gründe detailliert darlegen)?
7. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung oder die zuständige Ausländerbehörde derzeit, um die Abschiebung des afghanischen Tatverdächtigen in sein Herkunftsland zu bewirken?

8. Welche konkreten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen haben die betroffenen minderjährigen Geschädigten und deren Familien bislang erhalten oder wurden ihnen zugesagt (bitte detailliert nach Datum der Bereitstellung und Art der Maßnahme aufschlüsseln)?
9. Plant die Landesregierung, angesichts dieses Vorfalls und vergleichbarer Fälle von Gewalt- und Sexualdelikten in baden-württembergischen Badeeinrichtungen spezifische Maßnahmen, um der steigenden Migrantenkriminalität in Freibädern und Badeanlagen wirksam zu begegnen (wenn ja, bitte Art und Umfang der geplanten Maßnahmen detailliert darlegen; falls nein, bitte die Gründe hierfür ausführlich darlegen)?

18.8.2026

Hegel AfD

Begründung

Gemäß Polizeimeldung und der daraus resultierenden Presseberichterstattung (Artikel „Sexuelle Übergriffe im Freibad? 21-Jähriger soll mehrere Mädchen belästigt haben“ vom 25. Juni 2026 im SWR oder Artikel „Schwäbisch Gmünd: Sexuelle Übergriffe im Bud-Spencer-Bad“ vom 25. Juni 2026 in der Gmünder Tagespost) soll es im Erlebnis- und Spaßbecken des Bud-Spencer-Bads Schwäbisch Gmünd am Samstag, dem 20. Juni 2026, zu mehreren Sexualdelikten gekommen sein. Ein 21-jähriger Afghane steht im Verdacht, mindestens vier minderjährige Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren sexuell belästigt zu haben. Ersten Erkenntnissen zufolge soll der Afghane den Mädchen an das Gesäß und den Oberschenkel gefasst haben. Außerdem habe er versucht, ihnen das Bikini-Unterteil auszuziehen. In einem Fall soll er zudem versucht haben, mit den Fingern in den Intimbereich eines der Mädchen einzudringen. Die Übergriffe endeten jeweils erst durch das Sich-zur-Wehr-Setzen der Geschädigten. Diese Kleine Anfrage soll die Hintergründe der Tat beleuchten und insbesondere erforschen, welche Maßnahmen die Landesregierung unternimmt, um den afghanischen Tatverdächtigen der Abschiebung zuzuführen.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. September 2026 Nr. JUMRV-1362-73/119/5 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse liegen zu dem Vorfall am Samstag, dem 20. Juni 2026, im Bud-Spencer-Bad Schwäbisch Gmünd derzeit vor (insbesondere zu den genauen Tatumständen, dem Tathergang, der Anzahl und dem Alter der Geschädigten)?*

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte am 20. Juni 2026 gegen 16:30 Uhr im Erlebnis- und Spaßbecken des „Bud Spencer Bads“ in Schwäbisch Gmünd gegenüber vier Mädchen im Alter zwischen 12 und 14 Jahren in sexueller Weise übergriffig geworden sei, indem dieser die Mädchen in sexuell motivierter Weise an Oberschenkel, Hüfte, Gesäß und Unterleib berührt habe. Die genauen Tatumstände sind Gegenstand der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen.

2. Welche Straftatbestände sieht die zuständige Polizeidienststelle bzw. die Staatsanwaltschaft durch den afghanischen Tatverdächtigen als verwirklicht an?

Gegen den Beschuldigten wird wegen des Verdachts des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Absatz 1 StGB sowie des Verdachts der sexuellen Belästigung gemäß § 184i Absatz 1 StGB ermittelt.

3. Welche Erkenntnisse liegen zu Vorstrafen, früheren oder aktuellen Ermittlungsverfahren oder sonstigen behördlichen Auffälligkeiten des 21-jährigen afghanischen Tatverdächtigen vor?

In einem wegen des Vorwurfs des unerlaubten Aufenthalts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegen den Beschuldigten geführten Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Ellwangen mit Verfügung vom 22. Juli 2023 gemäß § 45 Absatz 1 JGG von einer Verfolgung abgesehen. Weitere Erkenntnisse über Vorstrafen oder sonstige frühere oder aktuelle Ermittlungsverfahren liegen in Bezug auf den Beschuldigten nicht vor.

4. Seit welchem Datum hält sich der afghanische Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg auf?

Der Beschuldigte reiste am 23. September 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und hält sich seither in Baden-Württemberg auf.

5. Welche aufenthaltsrechtliche Historie und welchen aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status hat der afghanische Tatverdächtige (bitte detailliert nach Datum der jeweiligen Antragstellung, erteiltem oder abgelehnten Aufenthaltsstatus sowie den jeweiligen Gründen aufschlüsseln)?

Der Tatverdächtige stellte am 6. Februar 2023 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 9. Januar 2025, unanfechtbar seit 30. Januar 2025, wurde der Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt.

Durch das BAMF wurde ebenfalls mit Bescheid vom 9. Januar 2025, bestandskräftig seit 15. Januar 2025, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für den Zielstaat Afghanistan festgestellt.

Am 27. März 2025 wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) mit einer Gültigkeit bis 26. März 2026 erteilt.

Am 26. März 2026 wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) mit einer Gültigkeit bis 25. März 2028 verlängert.

6. Welche konkreten Abschiebungs- oder Rückführungsmaßnahmen wurden bislang in Bezug auf den afghanischen Tatverdächtigen unternommen (bitte nach Datum und Art der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln) und aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen waren diese nicht erfolgreich (bitte die Gründe detailliert darlegen)?

Die Einleitung der Abschiebung setzt voraus, dass die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen ist und weder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote noch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen.

Wie der Antwort auf Frage 5 zu entnehmen ist, ist der Beschuldigte aufgrund des vom BAMF festgestellten Abschiebungsverbots in Bezug auf den Zielstaat Afghanistan aktuell im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG. Somit ist er derzeit nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Darüber hinaus steht auch das vom BAMF festgestellte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbot einer Abschiebung entgegen.

7. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung oder die zuständige Ausländerbehörde derzeit, um die Abschiebung des afghanischen Tatverdächtigen in sein Herkunftsland zu bewirken?

Zunächst sind das Ergebnis der laufenden Ermittlungen und eine gegebenenfalls folgende strafrechtliche Verurteilung abzuwarten. Im Anschluss prüfen die zuständigen Landesbehörden, ob die im Aufenthaltsgesetz (§§ 53 ff.) geregelten Voraussetzungen für eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet vorliegen. Grundsätzlich liegt ein Ausweisungsinteresse bereits bei einem nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften vor. Ein vorliegendes Ausweisungsinteresse führt dann zu einer Ausweisung, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Sofern dies der Fall ist, wird eine Ausweisungsverfügung erlassen, welche den Aufenthaltstitel zum Erlöschen bringen und eine vollziehbare Ausreisepflicht herbeiführen würde.

Über den etwaigen Widerruf des Abschiebungsverbots entscheidet hingegen das BAMF als Bundesbehörde. Die Landesbehörden haben diesbezüglich keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Sofern die genannten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, werden die Landesbehörden diese konsequent durchführen.

8. Welche konkreten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen haben die betroffenen minderjährigen Geschädigten und deren Familien bislang erhalten oder wurden ihnen zugesagt (bitte detailliert nach Datum der Bereitstellung und Art der Maßnahme aufschlüsseln)?

Die betroffenen minderjährigen Geschädigten wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über bestehende Unterstützungs- und Hilfsangebote informiert. Darüber hinaus wurden die Geschädigten und deren sorgeberechtigten Personen auch auf die Hilfsangebote des WEISSEN RING e. V. hingewiesen.

9. Plant die Landesregierung, angesichts dieses Vorfalls und vergleichbarer Fälle von Gewalt- und Sexualdelikten in baden-württembergischen Badeeinrichtungen spezifische Maßnahmen, um der steigenden Migrantenkriminalität in Freibädern und Badeanlagen wirksam zu begegnen (wenn ja, bitte Art und Umfang der geplanten Maßnahmen detailliert darlegen; falls nein, bitte die Gründe hierfür ausführlich darlegen)?

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Migrationshintergrund eines Tatverdächtigen (TV) ist kein Erfassungsparameter in der PKS. Bei der hilfsweisen Betrachtung der Anzahl nichtdeutscher TV an den Tatörtlichkeiten „Frei- und Hallenbäder“ ist im Jahr 2025 ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei den Gesamtstraftaten, den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, als auch bei der Gewaltkriminalität festzustellen. Die Anzahl der tatverdächtigen Asylbewerber oder Geflüchteten ist im Bereich der Gesamtstraftaten ebenfalls rückläufig. Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung besteht die gleichbleibend niedrige Anzahl aus dem Vorjahr weiter fort. Für das Jahr 2025 wird kein tatverdächtiger Asylbewerber oder Geflüchteter im Bereich der Gewaltkriminalität erfasst.

Mit der landesweiten Konzeption zur Erkennung und Bearbeitung von erwachsenen Mehrfach- und Intensivtätern (MIT-BW) richtet die Polizei Baden-Württemberg ihr Augenmerk im Besonderen auf erwachsene Täterinnen und Täter, die durch eine Vielzahl von Straftaten auffallen. Entsprechende Personen sollen frühzeitig erkannt und unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten verfolgt werden. Gewaltdelikte werden hier besonders gewichtet.

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer im Ministerium der Justiz und für Migration betreibt bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern sowie Ausländern, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, ein ausländerrechtliches Fallmanagement, da aufgrund grundrechtlicher Schutzpflichten zugunsten der Bevölkerung und aufgrund des speziellen bundesgesetzlichen Ausländerrechts als Gefahrenabwehrrecht ein über die polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen hinausgehender Handlungsbedarf besteht. In diesem Rahmen initiiert und koordiniert er die für die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Maßnahmen.

Ziel ist es, Abschiebungshindernisse zu beseitigen und mittels Schnittstellenoptimierung eine nachhaltige Beschleunigung der komplexen ausländerrechtlichen Verfahren zu erreichen. Bei Ausländern, die nicht zeitnah abgeschoben werden können, unternimmt der Sonderstab alles, um ausländerrechtliche Sanktionen im Inland zu verhängen. Zum 1. Januar 2020 wurden Regionale Sonderstäbe bei allen Regierungspräsidien in Baden-Württemberg eingerichtet, um landesweit eine noch zügigere ausländerrechtliche Bearbeitung von ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern sicherzustellen.

Zudem wird unter der Leitung des Sonderstabs Gefährliche Ausländer derzeit das Projekt Migration und Sicherheit an den Standorten Stuttgart und Pforzheim pilotiert. Damit sollen die im Sonderstab im Umgang mit ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern gewonnenen Erfahrungen und Maßnahmen auf die lokale Ebene übertragen werden. Ziel ist es, durch ein behördenübergreifendes Fallmanagement von örtlicher Ausländerbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft frühzeitig ausländische Straftäter unterhalb der Schwelle des Sonderstabes zu identifizieren, zu sanktionieren und die Aufenthaltsbeendigung voranzutreiben. Die in den Pilotprojekten gewonnenen Erkenntnisse sollen – entsprechend der Zielsetzung des Koalitionsvertrages der Landesregierung – nach Abschluss der Erprobungsphase schrittweise auf weitere Standorte ausgeweitet werden. Die neue Landesregierung hat zudem im Koalitionsvertrag vereinbart, den Sonderstab Gefährliche Ausländer auch personell weiter zu stärken.

Ein Bestandteil der vielfältigen Präventionsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum der Polizei BW sind Plakate, die sich explizit mit dem Thema sexueller Belästigung in Frei- und Schwimmbädern befassen. Sie zielen darauf ab, Schwimmbadbesuchende zu sensibilisieren und zu informieren. Sie können in Baden-Württemberg flächendeckend über die regionalen Polizeipräsidien an alle Schwimmbäder verteilt werden. Durch diese Plakate werden die Besuchenden daran erinnert, welche gesellschaftlichen Regeln während ihres Aufenthalts in Schwimm- und Freibädern gelten und erhalten gleichzeitig wichtige Verhaltenstipps, wie sie angemessen auf Grenzüberschreitungen reagieren können.

Darüber hinaus steht für die Zielgruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen von Schwimmbädern ein Mustervortrag des Landeskriminalamts zum Thema „Gewalt in Schwimmbädern vermeiden“ zur Verfügung. Dieser Mustervortrag dient den regionalen Präventionsreferaten der Polizeipräsidien als Grundlage, um gezielt auf entsprechende Einrichtungen zuzugehen, diese zu beraten und Schulungen durchzuführen.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration